

Erfolgreiche Organhaftpflichtklage der Glarner Kantonalbank?

Das Glarner Kantonsgericht hat nach einem komplizierten Verfahren die ehemalige Bankleitung (2005 bis 2008) der Glarner Kantonalbank GLKB samt Revisionsstelle zu insgesamt über 16 Millionen Franken Schadenersatz verurteilt. Das Urteil – obwohl noch nicht rechtskräftig – hat Signalwirkung: eine Bank klagt gegen die eigenen Organe. Eigentlich wäre dies ein klarer Leistungsfall für die Organhaftpflichtversicherung. Wäre da nicht ein Deckungsstreit mit dem Versicherer ...

Die Verantwortlichkeitsklage wurde im Oktober 2011 von der GLKB eingereicht. Hintergrund ist die in den Jahren 2005 – 2008 verfolgte und gescheiterte Expansionsstrategie der GLKB im Kreditgeschäft. Dabei haben gemäss des Urteils Geschäftsleitungsmitglieder gegen Regeln des Kantonalbankengesetzes und des Geschäftsreglements verstossen. Zudem ist eine adäquate Überwachung der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat versäumt worden und relevante Fehlentwicklungen bei der Kreditvergabe sind unerkannt geblieben.

Eingeklagt hatte die GLKB vorerst eine Schadenssumme von rund 37 Millionen Franken unter Vorbehalt weiterer Forderungen. Nach einem schriftlich geführten Verfahren mit Klage, Gegenklagen, Repliken, und Dupliken verblieben davon laut Gericht rund 34 Millionen Franken. Das Kantonsgericht verpflichtet nun die ehemaligen Verantwortlichen nun zu 16 Millionen Schadenersatz, wie folgt:

- Die ehemaligen Organe sollen den grösseren Teil des Schadensersatzes von ca. CHF 10 Millionen tragen. Das Gericht begründet dies u.a. damit, dass eine Begleichung der ganzen Schadenssumme die acht beklagten Privatpersonen „wohl gänzlich und bis an ihr Lebensende in den finanziellen Ruin beziehungsweise in den Privatkonkurs“ treiben würde.
- Die damalige Revisionsstelle, welche Reglements Verletzungen zuliess, hat die restlichen ca. CHF 6 Mio. zu tragen.

Dieses Gerichtsurteil betrachten wir – obwohl die Parteien, die geschädigte GLKB und die Schadenersatzpflichtigen, dagegen rekurrieren werden – als richtungsweisend. Folgende Gegebenheiten sind bemerkenswert:

- Anspruchserhebung einer Kantonalbank, die zum Zeitpunkt der Klage zu 100% im Besitz des Kantons war, gegen die eigenen Organe.
- Die Kreditvergabe, welche mehrheitlich im Bereich des operativen Geschäfts angesiedelt ist, führte aufgrund mangelnder Kontrolle und verfehlter Strategie zu finanziellen Konsequenzen auch für vier Verwaltungsräte und drei Geschäftsleitungsmitglieder.

Der Entscheid dürfte Signalkraft entfalten und wird künftig vermutlich die Klagefreudigkeit von Aktionären und weiteren Interessenvertretern gegen Organe beeinflussen. Die Bedeutung einer ausreichend dotierten Organhaftpflichtversicherung, kurz D&O-Versicherung (engl. *Directors' & Officers' Liability Insurance*), nimmt entsprechend zu.

D&O-Versicherung der GLKB

Wie für Banken üblich hatte die GLKB eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Es ist jedoch fraglich, ob diese überhaupt leisten wird. Im Jahresbericht 2011 erwähnt die GLKB eine Feststellungsklage gegen ihren Versicherer mit dem Ziel, die von diesem ausgesprochene, rückwirkende Kündigung der Police als nichtig zu erklären.

Die D&O-Versicherung dient in erster Linie dem Schutz des Privatvermögens der Führungsorgane. Davon abgesehen dürfte auch die GLKB (bzw. der Kanton als Alleinaktionär) ein finanzielles Interesse an einer wirkungsvollen D&O-Versicherung gehabt haben, ersetzt diese doch indirekt den Schaden, den die versicherten Organe der Bank zufügen.

Da das Gericht nun offenbar davon ausging, dass die Organe nicht in der Lage sein würden, den gesamten von Ihnen verursachten Schaden zu ersetzen, hat sie deren Haftung reduziert. Damit

trägt die GLKB nun den grössten Teil des Schadens von CHF 18 Millionen selbst.

Den Schluss zu ziehen, die Versicherung leistet nicht, wenn es wirklich darauf ankommt, greift wahrscheinlich zu kurz. Der Versicherer wird die Gründe einer rückwirkenden Vertragsauflösung sehr gut abgewogen haben. Einerseits geht dieser damit ein erhebliches Reputationsrisiko in diesem öffentlichkeitswirksamen Fall ein, und andererseits muss mit zähen Vergleichsverhandlungen oder langwierigen Prozessen gerechnet werden, da beide Seiten über die finanziellen Mittel verfügen dürften, ein für sie bestmögliches oder zumindest akzeptables Ergebnis zu erstreiten.

Meist wird die rückwirkende Nichtigkeitserklärung eines Versicherungsvertrags mit der Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht seitens des Versicherungsnehmers begründet. Wir würden dies auch im Fall der GLKB vermuten.

Durch Schaden (anderer) klug werden

Viele Versicherungsnehmer und teilweise auch deren Broker sind sich der vertraglichen Bedeutung der Antragsinformationen zu wenig bewusst. Tatsächlich gelten die beim Versicherungsabschluss abgegebenen Informationen regelmässig als integraler Bestandteil der Police. Sind diese falsch, betrachtet der Versicherer den Versicherungsvertrag als nicht zustande gekommen. Die Folge unvollständiger oder fehlerhafter Antragsinformationen ist also eine ungenügende Vertragssicherheit der Versicherungspolice. Dies erst im Schadensfall festzustellen, bedeutet für das gutgläubig versicherte Organ „vom Regen in die Traufe kommen“.

Die anzuwendende Sorgfalt beim Kauf einer Versicherung darf sich nicht nur an der Prämienhöhe bemessen, sondern sollte sich viel mehr an der Höhe der zu versichernden Summe orientieren. Beim Einkauf von hohen Versicherungssummen gehört die Überprüfung der vertraglichen Sicherheit der Vermögensschaden-Versicherungspolice durch einen unabhängigen Experten zur Sorgfaltpflicht der Geschäftsleitung einer Bank.

Durch Schaden klug zu werden, ist nicht nur eine bittere Erfahrung sondern meist auch eine kostspielige. Vom Schaden anderer zu lernen und diesem durch bedachtes Handeln vorzubeugen, ist — frei nach Konfuzius — der edlere Weg.



gregory.walker@risksolution.ch

Hinweis des Verfassers: Die Fallstudie basiert auf Informationen, die Stand 1.6.2015 öffentlich zugänglich waren.